

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
8C_319/2008

Urteil vom 3. September 2008
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Bundesrichterin Widmer, Bundesrichter Frésard,
Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Parteien

H._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Häberli, Langstrasse 4, 8004
Zürich,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar
2008.

Sachverhalt:

A.

A.a Der 1958 geborene H._____ meldete sich am 24. Januar 2005 unter Hinweis auf ein seit
anfangs März 2004 bestehendes psychisches Leiden bei der Invalidenversicherung zum
Rentenbezug an. Die IV-Stelle des Kantons Aargau klärte die Verhältnisse in medizinischer sowie
beruflich-erwerblicher Hinsicht ab und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 26. Oktober 2005
eine ganze Rente rückwirkend ab 1. März 2005 zu.

A.b Anlässlich des im August 2006 eingeleiteten Revisionsverfahrens holte die Verwaltung weitere
ärztliche Berichte ein; ferner informierte sie H._____ mit Schreiben vom 24. November 2006
darüber, dass zur Überprüfung des Leistungsanspruchs eine ergänzende medizinische Abklärung
erforderlich sei, welche ambulant im Institut X._____ durchgeführt werde. Dem Anliegen des
Versicherten, die entsprechende Untersuchung durch die Psychiatrischen Dienste Y._____
vornehmen zu lassen, wurde zunächst nicht entsprochen (Mitteilung vom 8. Januar 2007). Nachdem
der behandelnde Arzt sich ebenfalls gegen die vorgesehene Abklärungsmassnahme ausgesprochen
hatte, teilte die IV-Stelle H._____ am 7. März 2007 - auf Empfehlung ihres Regionalen Ärztlichen
Dienstes - mit, dass infolge des veränderten Gesundheitszustandes nunmehr durch die
Psychiatrischen Dienste Y._____ in stationärem Rahmen zu erfolgende medizinische Abklärungen
indiziert seien. Auf Wunsch des Versicherten erliess die Verwaltung am 21. März 2007 eine
Verfügung gleichen Inhalts.

B.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Versicherungsgericht des Kantons Aargau ab
(Entscheid vom 12. Februar 2008).

C.

H._____ lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und das
Rechtsbegehren stellen, in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sei die Verwaltung
anzuweisen, die beabsichtigten gutachterlichen Vorkehren ambulant vornehmen zu lassen.

Während die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde schliesst, beantragt das Bundesamt für
Sozialversicherungen (BSV), auf die Beschwerde sei - unter Aufhebung des angefochtenen

Entscheids - nicht einzutreten, eventualiter sei das Rechtsmittel abzuweisen.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2008. Mit diesem ist die Vorinstanz auf die Eingabe des Versicherten vom 4. Mai 2007 eingetreten und hat diese als gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 21. März 2007 gerichtete Beschwerde materiell behandelt. Dabei ist sie in Abweisung der Rechtsvorkehr zum Schluss gelangt, dass die von der IV-Stelle vorgesehene stationäre Begutachtung durch die Psychiatrischen Dienste Y. _____ auf Grund der gesundheitlichen Verhältnisse medizinisch begründet und dem Versicherten zumutbar sei.

2.

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er gemäss Art. 44 ATSG der Partei dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen.

2.1 In BGE 132 V 93 (E. 5 S. 100 ff.; bestätigt u.a. in BGE 133 V 446 E. 7.4 S. 449 und Urteil 8C_777/2007 vom 28. April 2008, E. 2.1 und 2.2), hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass der Anordnung einer Begutachtung durch den Sozialversicherer - entsprechend der bis vor Inkraft-Treten des ATSG auf den 1. Januar 2003 gültig gewesenen Rechtsordnung (BGE 125 V 401) - kein Verfügungscharakter im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG zukommt. Einwendungen einer Partei nach Art. 44 ATSG gegen Sachverständige sind in Form einer selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügung zu behandeln, sofern substantiiert gesetzliche Ausstandsgründe (Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) geltend gemacht werden. Nach Art. 36 Abs. 1 ATSG haben Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Geht es demgegenüber nicht um derartige Einwendungen formeller Natur, sondern um Rügen, welche über die gesetzlichen Ausstandsgründe hinausgehen, ist ihnen, da die Beurteilung des Falles in materieller Hinsicht betreffend, im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen (BGE 132 V 93 E. 6 S. 106 ff.).

2.2

2.2.1 Der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 24. November 2006, es sei eine ambulante medizinische Abklärung im Institut X. _____ notwendig, hatte der Beschwerdeführer sich insoweit widersetzt, als er die Durchführung einer solchen durch die Psychiatrischen Dienste Y. _____ forderte. Diesem Anliegen entsprach die Verwaltung in ihrem Schreiben vom 7. März 2007 grundsätzlich, erachtete zwischenzeitlich indessen eine stationäre Begutachtung als erforderlich und ordnete eine solche gleichenorts an. Daran wurde auf Verlangen des Versicherten mit Verfügung vom 21. März 2007 festgehalten. Mit Eingabe an die Beschwerdegegnerin vom 20. April 2007 und Beschwerde an die Vorinstanz kritisierte der Beschwerdeführer einzig den Umstand, dass die entsprechenden gutachterlichen Untersuchungen in stationärem Rahmen erfolgen sollten.

2.2.2 Wie das BSV in seiner letztinstanzlichen Vernehmlassung vom 14. August 2008 zutreffend erkannt hat, beschlägt der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Einwand unbestrittenermassen nicht die Thematik der gesetzlichen Ausstands- oder Ablehnungsgründe im hievorigen Sinne, zumal dieser erstmals am 20. April 2007 geäussert wurde und demnach nicht Anlass für die am 21. März 2007 erlassene "Verfügung" bilden konnte. Der Anordnung der Beschwerdegegnerin vom 21. März 2007 wurde mithin zu Unrecht (Zwischen-)Verfügungscharakter zuerkannt. Die Vorinstanz hätte diese daher auf Beschwerde des Versicherten hin aufheben, das Rechtsmittel insoweit gutheissen und die Sache zur weiteren Behandlung an die Verwaltung zurückweisen sollen. Dem ist im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen Rechnung zu tragen.

3.

In Bezug auf das weitere Vorgehen durch die Beschwerdegegnerin bleibt anzufügen, dass nach Art. 43 Abs. 1 ATSG der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vornimmt und die erforderlichen Auskünfte einholt. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Kommt sie den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss die versicherte Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; dabei ist ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43

Abs. 3 ATSG; vgl. auch Art. 73 IVV).

4.

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdegegnerin als der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht sodann eine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2008 und die als "Verfügung" bezeichnete Anordnung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 21. März 2007 aufgehoben werden und die Sache an die IV-Stelle des Kantons Aargau zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2500.- zu entschädigen.

4.

Die Sache wird zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Versicherungsgericht des Kantons Aargau zurückgewiesen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. September 2008

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Fleischanderl